

Auswertung der im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen zum Vorentwurf des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Krummenseer Weg - Süd“ vom Oktober 2020

Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Es wurden 25 Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 und Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB frühzeitig an der Planung beteiligt. Dabei wurden sie mit Schreiben vom 28.10.2020 zur Stellungnahme zum Vorentwurf des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Krummenseer Weg - Süd“ i.d.F. vom Oktober 2020 bis zum 30.11.2020 aufgefordert.

Es gingen **16** Stellungnahmen ein.

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung fand vom 07.12.2020 bis zum 07.01.2021 in Form einer öffentlichen Auslegung des Vorentwurfs des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Krummenseer Weg - Süd“ i.d.F. vom Oktober 2020 statt.

Es gingen **keine** Stellungnahmen ein.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) sowie der Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)				
Lfd. Nr.	Behörde	Antwort vom	Inhalt der Stellungnahme	Bearbeitungsvorschlag
1.	Gemeinsame Landesplanungsabteilung der Länder Berlin und Brandenburg Henning-von-Tresckow-str. 2-8 14467 Potsdam	23.11.20	Beurteilung der angezeigten Planungsabsicht: Es ist derzeit kein Widerspruch zu Zielen der Raumordnung zu erkennen. Zielemitteilung: - Der Geltungsbereich schließt gemäß Ziel 5.2 LEP HR an ein vorhandenes Siedlungsgebiet an. - Das Plangebiet liegt im Gestaltungsraum Siedlung, in welchem Siedlungsentwicklung grundsätzlich möglich ist. - Darüber hinaus enthält der LEP HR für die Entwicklung von gewerblichen Bauflächen keine weiteren Festlegungen bzw. Begrenzungen und gibt damit der gewerblichen Entwicklung den erforderlichen Spielraum. Hinweise: Zu Umweltaspekten gibt es von unserer Seite keine Hinweise. Eigene umweltbezogene Informationen liegen der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung nicht vor. Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Mitteilung unberührt.	Kenntnisnahme. Die Ausführungen werden in der Begründung in Kap. 1.3 aktualisiert. Kenntnisnahme.
2.	Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim Am Markt 1 16225 Eberswalde	03.11.20	Keine Bedenken. Bedenken und Anmerkungen auf Grundlage des sachlichen Teilregionalplans „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“ (in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 2016, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 43 vom 18. Oktober 2016) existieren zu dem o.g. Plan nicht.	Kenntnisnahme. Der sachliche Teilregionalplan „Raumstruktur und Grundfunktionale Schwerpunkte“ (2020) wurde mit der Bekanntmachung der Genehmigung am 23. Dezember 2020 im Amtsblatt für Brandenburg rechtskräftig. Der Teilregionalplan trifft Festlegungen zur Raumstruktur sowie zu Grundfunktionalen Schwerpunkten. Grundfunktionale Schwerpunkte sind besonders funktionsstarke Ortsteile geeigneter Gemeinden. Diesen Ortsteilen bietet der Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg erweiterte Möglichkeiten in den Bereichen Wohnsiedlungsentwicklung und Entwicklung des großflächigen Einzelhandels. Werneuchen wurde darin als Grundfunktionaler Schwerpunkt nach Z 2.1 festgelegt. Die Ausführungen werden in der Begründung in Kap. 1.3 redaktionell ergänzt.

3.	Landkreis Barnim Strukturentwicklungs- amt Am Markt 1 16225 Eberswalde	10.12.20	Amt für nachhaltige Entwicklung, Bau, Kataster und Vermessung: 1. In der Begründung des Bebauungsplanes wird erläutert, dass Öffentliche Betriebe, Anlagen für sportliche Zwecke und Tankstellen sollen unzulässig sein sollen. Gemäß § 8 BauNVO sind diese Nutzungen in einem Gewerbegebiet allgemein zulässig. Um den Ausschluss der o.g. Nutzungen planungsrechtlich zu fixieren, ist eine textliche Festsetzung zum Ausschluss bestimmter Nutzungen gemäß § 1 (5) BauNVO erforderlich. Dies gilt ebenfalls für den Fall, dass entsprechend § 1 (6) BauNVO einzelne Ausnahmen, die in den Baugebieten nach den §§ 2 bis 9 vorgesehen sind, nicht Bestandteil des Bebauungsplans werden. 2. Die überbaubaren Grundstücksfläche grenzt zum Teil direkt an die Fläche mit Bindung für Bepflanzungen und für den Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen entlang des Krummenseer Weges. Die Festsetzung 3.1 ermöglicht ein Hervortreten bestimmter Gebäudeteile bis zu einem Meter vor die Baugrenze. Dies würde zu einer Überbauung oder Übertreten dieser Fläche führen. Für Dachüberstände und Spritzschuttbereichen im Sockelbereich der Gebäude gilt dies ebenfalls. Aber auch durch die Nähe der möglichen Bebauung bis an diese Fläche heran, sind Konflikte bzw. Einschränkungen der Bepflanzung möglich (z.B. Befürchtung von Beschädigung der Gebäude durch ausragende Äste etc.). Diese Fälle sollten durch geeignete Festsetzungen verhindert werden. Dies kann durch ein Abrücken der Baugrenze geschehen oder durch textliche Festsetzungen, die eine Überbauung und Inanspruchnahme ausschließen. Aufgrund der unterschiedlichen Fallkonstellationen ist ein Abrücken der Baugrenze, von mindestens einem Meter, die sinnvollste Variante. 3. Die Fläche der geplanten Erweiterung des Gewerbegebietes beträgt ca. 3 ha. Im Bebauungsplan sind keine Festsetzungen zur verkehrlichen Erschließung enthalten. Zwar wird in der Begründung dargelegt, dass die Fläche für eine Erweiterung eines vorhandenen Gewerbebetriebes dient und die Erschließung über diesen erfolgt, jedoch handelt es sich um einen Angebots-Bebauungsplan, der auch andere Nutzer und Nutzungen ermöglicht. Mit den im Vorentwurf enthaltenen Festsetzungen wären flexible Nutzungen nicht möglich, da keine weitere Erschließung vorhanden und zukünftig auch nicht umsetzbar ist.	Zu 1. Kenntnisnahme und Berücksichtigung. Die textliche Festsetzung 1.1 zur Art der baulichen Nutzung wird dementsprechend ergänzt, als dass die allgemein zulässigen Öffentliche Betriebe, Anlagen für sportliche Zwecke und Tankstellen unzulässig sein sollen. Die ansonsten ausnahmsweise zulässigen Anlagen für kirchliche, soziale und gesundheitliche Zwecke sowie Vergnügungsstätten sollen ebenfalls unzulässig sein. Die Planzeichnung wird entsprechend überarbeitet. Zu 2. Kenntnisnahme und Berücksichtigung. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des geschützten Baumbestandes entlang des Krummenseer Weges und der geplanten Gebäude wird die Baugrenze um 1,0 m von der Erhaltungsfläche abgerückt. Der Abstand wird als ausreichend erachtet, weil die nach textlicher Festsetzung 3.1 zulässige Überschreitung von 1,0 m darin berücksichtigt ist und nur untergeordnete bauliche Überschreitungen gestattet werden. Außerdem sind bei Baumaßnahmen im Wurzelbereich der Bäume die Vorgaben der DIN 18920 zu beachten. Damit ist ein hinreichender Schutz gewährleistet. Die Ausführungen werden in der Begründung in Kap. 4.3 und 4.4 sowie im Umweltbericht angepasst. Die Planzeichnung wird entsprechend überarbeitet. Zu 3. Kenntnisnahme. Für die innere Erschließung des Gewerbegrundstücks muss nicht zwingend ein Erschließungsnetz (Verkehrsflächen) festgesetzt werden. Notwendige Zufahrten und Fahrwege über das Betriebsgelände werden in der Regel als Anlagen nach §§ 12 bzw. 14 BauNVO errichtet. Deren Grundflächen gehen dabei in die festgesetzte GRZ zum Gewerbegebiet (GE) ein. Da die GRZ mit 0,8 festgesetzt ist, ergibt sich daraus auch kein relevanter Nachteil gegenüber einer Festsetzung als Verkehrsfläche, bietet jedoch die Möglichkeit einer flexiblen und weitestgehend uneingeschränkten Errichtung von Fahrwegen. Diese Möglichkeit soll weiterhin gegeben sein. Die Ausführungen werden in der Begründung in Kap. 4.5 ergänzt.
----	--	----------	--	---

		4. Auch aus Gründen des Brandschutzes oder anderen Fällen (z.B. Bau-maßnahmen) sollte eine zweite Zufahrt (zumindest als Notzufahrt oder Reserve) ermöglicht werden. Diese wäre nur über den Krummenseer Weg möglich. Deshalb sollte für die Fläche mit Bindung für Bepflanzungen und für den Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen in den textlichen Festsetzungen eine Ausnahme aufgenommen, die unter bestimmten Umständen eine Zufahrt ermöglicht. Auf Grundlage einer Kartierung der vorhandenen Vegetation sollte auch eine konkrete Verortung in der Planzeichnung erfolgen. 5. Bei dem Bezugspunkt der Höhenfestsetzung ist das Höhensystem zu ergänzen. DHHN2016 ist das am 21. September 2016 von der Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder (AdV) beschlossene und zum 30. Juni 2017 eingeführte Höhensystem in Deutschland. 6. Bei der weiteren Bearbeitung ist das Gesetz zur Erleichterung des Ausbaus digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze (DigiNetz-Gesetz), welches seit dem 10. November 2016 rechtskräftig ist, zu berücksichtigen. Daher gelten für die Eigentümer und Betreiber öffentlicher Versorgungs- und Telekommunikationsnetze und die Kommunen neue Pflichten, aber auch neue Rechte. Dementsprechend ist bei jeder geplanten Baustelle im Bereich Straßen-, Schienennetz- und Gebäudeausbau sowie privaten und gewerblichen Neubaugebieten der weitere Bedarf für den Breitbandausbau durch Mitverlegung von Glasfaserkabeln verpflichtend und nachweislich zu prüfen. Für öffentlich finanzierte Bauarbeiten besteht nunmehr eine Koordinierungsverpflichtung bzw. eine Verpflichtung zur Mitverlegung von Leerrohren mit Glasfaserkabeln. ... SG Untere Wasserbehörde 7. Gemäß § 54 BbgWG ist anfallendes Niederschlagswasser zu versickern, soweit eine Verunreinigung des Grundwassers nicht zu besorgen ist und sonstige Belange dem nicht entgegenstehen. Die Einleitung des Niederschlagswassers in ein Gewässer (hier Grundwasser) bedarf der wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 8 und 9 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Der Antrag ist bei der Unteren Wasserbehörde in 2-facher Ausfertigung	Zu 4. Kenntnisnahme und Berücksichtigung. Aus Gründen des Havarie- und Katastrophenschutzes wird die Anregung des Landkreises aufgenommen und eine weitere Zufahrt zum Firmengelände über den Krummenseer Weg aufgenommen. Die Zufahrt soll jedoch nur von Rettungsfahrzeugen im Bedarfsfall befahren werden. Für den üblichen Gewerbeverkehr ist ausschließlich die Zufahrt über die Oststraße und das vorgelagerte Firmengelände zu nutzen. Eine zeichnerische Festsetzung und damit feste Verortung soll nicht erfolgen. An welcher Stelle dies unter größtmöglichem Baumschutz erfolgen kann, ist im nachgeordneten Baugenehmigungsverfahren zu bestimmen. Das Erfordernis für eine solche Bedarfszufahrt ergibt sich u.U. erst bei einem bestimmten Ausbaugrad der gewerblichen Ergänzungsfläche. Eine flexible und funktionsgerechte Anordnung der Bedarfszufahrt soll damit gewährleistet werden. Die Bedarfszufahrt wird in der Planzeichnung textlich festgesetzt und die Begründung in Kap. 4.4 und 4.5 ergänzt. Zu 5. Kenntnisnahme und Berücksichtigung. Die Angaben zur Plangrundlage werden im weiteren Verfahren ergänzt. Zu 6. Kenntnisnahme. Die Hinweise sind bei der Ausführungs- und Genehmigungsplanung zu beachten. Zu 7. Kenntnisnahme. Die in Kap. 2.3.2 aufgeführten Angaben zur Versickerungsfähigkeit im Plangebiet und die voraussichtliche Art der Versickerung ist für den B-Plan ausreichend. Weitergehende Angaben sind nicht erforderlich.
--	--	--	---

			einzureichen (Antragsformular siehe www.barnim.de). Eine frühzeitige Abstimmung des Entwässerungskonzeptes mit der Unteren Wasserbehörde wird empfohlen. SG Öffentlich-Rechtliche Entsorgung 8. Der Landkreis Barnim (LK) hat in seiner Eigenschaft als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (örE) dafür zu sorgen, dass die ihm obliegenden hoheitlichen Aufgaben aus dem Kreislaufwirtschaftsgesetz, dem Brandenburgischen Abfallgesetz, den dazu ergangenen Verordnungen sowie der derzeit gültigen Satzung über die Abfallentsorgung im LK Barnim umgesetzt und durchgeführt werden. Entsprechend § 9 der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Barnim muss jedes Grundstück, auf dem Abfälle anfallen können, an die Abfallentsorgung angeschlossen werden (Anschlusszwang). Im Landkreis Barnim erfolgt die Durchführung der Abfallentsorgung vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger beauftragte Entsorgungsunternehmen mittels 3-achsiger Entsorgungsfahrzeuge mit einer Gesamttonnage von 26 t. Die Straße ist so zu errichten, dass die Abfallentsorgung gewährleistet ist. Dazu ist mindestens der Begegnungsfall PKW/ LKW (Straßenbreite geringstenfalls 4,75 m) zu gewährleisten. Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger haben gemäß § 20 Abs. 1 KrWG die in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen zu verwerten oder zu beseitigen. SG Bevölkerungsschutz 9. Die Gemeinden müssen im Land Brandenburg entsprechend dem Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz § 3 Abs. 1 Nr. 1 eine angemessene Löschwasserversorgung gewährleisten. Diese ist gegeben, wenn die Anforderungen des DVGW-Arbeitsblattes W 405 erfüllt sind. Aufgrund der Art der Bebauung ist eine rechnerische Wasserentnahme von 96 bis 192 m³/h über 2 Stunden bei der Beantragung zu Bauvorhaben sicherzustellen. In der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist eine Löschwasserversorgung nicht erwähnt. Zukünftige Bauvorhaben im geplanten Baugebiet wären somit nicht genehmigungsfähig. Die Löschwasserversorgung ist in dem Gewerbegebiet sicherzustellen und mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.	Aufgrund der Größe des Plangebietes und der zur Verfügung stehenden Freiflächen kann davon ausgegangen werden, dass zweckdienliche Lösungen für die Niederschlagsversickerung auf dem Grundstück gefunden werden. Dies ist im Einzelfall abhängig von der jeweiligen Bauausführung. Eine Grundstücksentwässerungsplanung ist regelmäßiger Bestandteil der Bauvorlagen im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens. Die Ausführungen werden in der Begründung in Kap. 2.3.2 redaktionell ergänzt. Zu 8. Kenntnisnahme. Durch den Anschluss des Betriebsgeländes an die öffentlich gewidmete und ausgebaute Oststraße ist grundsätzlich die Andienung durch Ver- und Entsorgungsfahrzeuge gewährleistet. Die Befahrung des gewerblichen Erweiterungsbereiches durch Müllfahrzeuge ist nicht zwingend erforderlich. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ist im Einzelfall zu prüfen, ob eine solche Zufahrtsmöglichkeit erforderlich ist. In dem Fall sind die angegebenen Ausbauparameter zu beachten. Die Ausführungen werden in der Begründung in Kap. 2.3 entsprechend ergänzt. Zu 9. Kenntnisnahme. Die gegenwärtige Löschwassererschließung des Betriebsgeländes erfüllt bereits die Anforderungen des DVGW-Arbeitsblattes W 405. Es können für die Brandbekämpfung alle Löschwasserentnahmestellen in einem Umkreis von 300 m zum Objekt herangezogen werden, die erste Entnahmestelle muss jedoch innerhalb von 100 m erreichbar sein. Auf dem Grundstück befinden sich 2 Unterflurhydranten (DN 80). Der eine Hydrant befindet sich an der Hauptzufahrt zum Grundstück, der andere Hydrant befindet sich direkt neben dem Grundstück Oststraße 1 am entgegengesetzten Ende des Grundstückes.
--	--	--	---	---

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) sowie der Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)				
Lfd. Nr.	Behörde	Antwort vom	Inhalt der Stellungnahme	Bearbeitungsvorschlag
			10. Folgende Ämter und Sachgebiete haben zum geplanten Vorhaben keine Hinweise und Anregungen: Untere Denkmalschutzbehörde, Untere Naturschutzbehörde, Untere Abfallwirtschaftsbehörde, Untere Bodenschutzbehörde, Unteren Straßenverkehrsbehörde, Verbraucherschutz- und Gesundheitsamt, Katasterbehörde	Diese sind für den ersten Löschangriff ausreichend. Zur Sicherstellung des gesamten Löschwasserbedarfes sind weitere Löschwasserentnahmestellen im öffentlichen Straßenland mit heranzuziehen. Im Zusammenhang mit den gegenwärtig erteilten Baugenehmigungen wurde seitens des Eigenbetriebes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung der Stadt Werneuchen mitgeteilt, dass an den vorhandenen Hydranten lediglich eine Löschwassermenge von 96m³/h für 2 Stunden zur Verfügung steht. Zur Sicherstellung der geforderten Löschwassermenge soll deshalb das Regenrückhaltebecken im näheren Umfeldes des Bauvorhabens (ca. 128 m Entfernung Luftlinie) herangezogen werden. Die Ausführungen werden in der Begründung in Kap. 2.3 ergänzt. Zu 10. Kenntnisnahme.
4.	Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Müllroser Chaussee 54 15236 Frankfurt (Oder)	06.11.20	Mit dem o.g. Schreiben erfolgte eine Beteiligung im Rahmen der Träger öffentlicher Belange. Ausgehend von der vorliegenden Maßnahmenbeschreibung zum o.g. Bauvorhaben ist festzustellen, dass im Planungsgebiet derzeit keine flurneuordnerischen Verfahren anhängig sind. Aus den durch das LELF Prenzlau wahrzunehmenden Belangen bestehen daher keine Bedenken hinsichtlich der vorliegenden Planungsabsichten.	Kenntnisnahme.
5.	Landesamt für Umwelt Postfach 601061 14410 Potsdam	30.11.20	1. Die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahmen der Fachabteilungen Immissionsschutz und Wasserwirtschaft übergeben. Die fachliche Zuständigkeit für den Naturschutz obliegt der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Barnim.	Zu 1. Kenntnisnahme.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) sowie der Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)				
Lfd. Nr.	Behörde	Antwort vom	Inhalt der Stellungnahme	Bearbeitungsvorschlag
			Abteilung Immissionsschutz: 2. Planungsziel: Ziel der Planung ist, planungsrechtlich die Voraussetzungen für die Erweiterung des bestehenden Betriebsgeländes der Firma Gustav Scharnau GmbH zu schaffen. Hierfür setzt der vorliegende Planentwurf ein Baufenster mit der besonderen Art der baulichen Nutzung Gewerbegebiet, auf Grundlage von § 8 BauNVO fest. Die Planung erfordert auch eine Änderung des Flächennutzungsplanes. Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen: Grundlagen: §§ 3,50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) 3. Zur Erweiterung des Gewerbegebietes werden folgende Hinweise gegeben: Im Rahmen der Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens verweise ich auf die bestehende Vorbelastung insbesondere im Nachtzeitraum durch gewerbliche Geräuschimmissionen. Diese gehen u.a. von den Windkraftanlagen im WEG „Krummensee“ aus. Aus laufenden Genehmigungsverfahren liegen Erkenntnisse zur Situation vor. Hierfür sind zur Bewertung der Auswirkungen die Wohngebäude entlang des Krummenseer Weges relevant. Der für die Bebauung geltende Immissionsrichtwert der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) wird im Bereich des Gebäudes Krummenseer Wege Nr. 5 im Nachtzeitraum erreicht. Dieses Gebäude befindet sich jedoch in einer Entfernung von > 700 m zum Geltungsbereich des Plangebietes. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass sich innerhalb des nördlich angrenzenden Gewerbegebietes Betriebswohnungen befinden. In Anlehnung an die Tab. 2 der DIN 18005-1 „Schallschutz im Städtebau“ wird jedoch für die ca. 2,3 ha große Fläche auf Grund der Abstände ein Konflikt zu schutzbedürftigen Nutzungen nicht erwartet. Danach liegen keine Erkenntnisse zu Konflikten vor, die mit dem Plan detailliert gutachterlich zu untersuchen und zu lösen sind. In den nachfolgenden Genehmigungsverfahren können geeignete erforderliche Maßnahmen ermittelt und umgesetzt werden. 4. Da in den vorliegenden Unterlagen die konkrete Ansiedlung eines Unternehmens beschrieben ist, wird empfohlen die Auswirkungen der Betriebsweise (Nachtzeitraum, Außengelände) im Umweltbericht einzustellen. Insbesondere sollte dargelegt werden, ob das Vorhaben im Zusammenhang	Zu 2. Kenntnisnahme. Zu 3. Kenntnisnahme und Berücksichtigung. Für das B-Planverfahren wird davon ausgegangen, dass aufgrund der Nutzungs-spezifik des zu erweiternden Gewerbebetriebes die Betriebsabläufe innerhalb der neu zu errichtenden Hallen erfolgen. Gemäß den Angaben des ansässigen Produktionsbetriebes wird in der Regel in einem Zweischichtsystem gearbeitet. Auf dem Erweiterungsteil des Betriebsgeländes werden Bürogebäude und weitere Lagergebäude entstehen. Fertigungshallen sollen aufgrund der besseren Erschließungssituation nur auf dem bestehenden Grundstück innerhalb des B-Plangebietes „Gewerbepark Werneuchen“ entstehen bzw. umgenutzt werden. Die Tätigkeiten finden ausschließlich in den Hallen statt (Verarbeitung von Klebefolien in der Kfz-Zulieferindustrie). Die Ware muss deshalb in Hallen gelagert werden. Alle Fertigungsprozesse finden ebenfalls in den Hallen statt. In den bereits vorliegenden Genehmigungsverfahren wurden entsprechende Abluftsysteme mit notwendigen Luftreinigungsanlagen installiert, die den Immissionsanforderungen genügen. Entsprechende Lärmschutzmaßnahmen sind im Einzelfall im Rahmen der Ausführungs- und Genehmigungsplanung zu bestimmen. Die Ausführungen zu diesem Sachverhalt werden in die Begründung in Kap. 2.8 übernommen. Zu 4. Kenntnisnahme und Berücksichtigung. Die entsprechenden Angaben zur Ermittlung der Umweltauswirkungen gemäß den Ausführungen zu 3. werden im Umweltbericht in Kap. 4 ergänzt.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) sowie der Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)				
Lfd. Nr.	Behörde	Antwort vom	Inhalt der Stellungnahme	Bearbeitungsvorschlag
			mit Luftverunreinigungen (u.a. Geruch) steht. Geeignete Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sollten dann benannt werden. Abteilung Wasserwirtschaft 5. Während der Durchführung von Baumaßnahmen besteht die Möglichkeit der Verunreinigung von Gewässern durch wassergefährdende Stoffe. Es ist sicherzustellen, dass durch die Einhaltung einschlägiger Sicherheitsbestimmungen eine wassergefährdende Kontamination vermieden wird (§ 1 BbgWG, § 5 Abs. 1 WHG). 6. Die Versiegelung der Bebauungsflächen sollte auf ein notwendiges Mindestmaß beschränkt werden, um die Grundwasserneubildung möglichst wenig zu beeinträchtigen. Das anfallende Niederschlagswasser sollte unter Beachtung des § 54 Abs. 4 Satz 1 BbgWG zur Versickerung gebracht werden.	Zu 5. Kenntnisnahme. Die Hinweise sind bei der Bauausführung zu beachten. Zu 6. Kenntnisnahme. Die Ziele des Bodenschutzes finden in der vorliegenden Planung im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung mit Kompensation von Neuversiegelung Berücksichtigung. Die Ausschöpfung der GRZ bis zur Obergrenze von 0,8 dient der effizienten Nutzung knapper gewerblicher Flächenressourcen unter Einbeziehung bereits vorhandener Infrastrukturen.
7.	Landesamt für Bauen und Verkehr Lindenallee 51 15366 Hoppegarten	19.11.20	Gegen die vorliegende Planung bestehen im Hinblick auf die zum Zuständigkeitsbereich des Landesamtes für Bauen und Verkehr gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt und übriger ÖPNV keine Bedenken. Anlagen der Eisenbahn sowie schiffbare Landesgewässer werden nicht berührt. <u>Luftfahrt</u> Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen ergeht mit Bezug auf §§ 12 ff i. V. m. § 31 Abs. 2 (LuftVG) von der Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg ggf. eine gesonderte Stellungnahme. Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung werden von Seiten der Landesverkehrsplanung keine Anforderungen erhoben, auch liegen keine planungs- und umweltrelevanten Informationen vor, die zur Verfügung gestellt werden können. Für die Verkehrsbereiche übriger ÖPNV, Schienenpersonennahverkehr, ziviler Luftverkehr (Flugplätze), Landeswasserstraßen und Häfen liegen mir Informationen zu Planungen, die das Vorhaben betreffen können, nicht vor.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Siehe unter der Lfd. Nr. 12.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) sowie der Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)				
Lfd. Nr.	Behörde	Antwort vom	Inhalt der Stellungnahme	Bearbeitungsvorschlag
			Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.	
8.	Landesbetrieb Straßenwesen, NL Ost Tramper Chaussee 3 16225 Eberswalde	26.11.20	1. Mit Schreiben vom 27.10.2020 beteiligen Sie den Landesbetrieb Straßenwesen, Dienststätte Eberswalde (LS) im Zuge der TÖB- Beteiligung am Vorentwurf des o.a. BP der Stadt Werneuchen. Mit der Aufstellung des o.a. BP sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des Gewerbeparks Werneuchen geschaffen werden. Das Gewerbegebiet liegt südlich des Siedlungsbereiches der Stadt Werneuchen und grenzt östlich an die Gemeindestraße "Krummenseer Weg". Das bestehende, vorgelagerte Gewerbegebiet wird über den Ahornweg mit Anbindung an die Bundesstraße B 158 erschlossen. 2. Der Transport- und Lieferverkehr für den Erweiterungsbereich des Gewerbegebietes ist ausschließlich über diese bestehende Anbindung zur B 158 abzuwickeln. Die Leitung der Verkehre über die Köpernickler Straße mit Anschluss an die B 158 ist auszuschließen. 3. Aus straßenrechtlicher Sicht bestehen keine Einwände gegen den BP. Im Geltungsbereich des Vorhabengebietes bestehen momentan keine flächenrelevanten Planungsabsichten des Landesbetriebes Straßenwesen. Es werden keine sonstigen Belange der Straßenbauverwaltung berührt. Bei Beachtung der vorgenannten Hinweise stimmt der LS dem Vorentwurf des o.a. BP zu.	Zu 1. Kenntnisnahme. Zu 2. Kenntnisnahme und Berücksichtigung. Der durch die Erweiterung des Gewerbebetriebes entstehende Eigenverkehr wird über die Oststraße und die Ahornallee auf die B158 abgeführt. Andere Verkehrsführungen sind für die Gebietserschließung, insbesondere für die Betriebserweiterung des bestehenden Gewerbebetriebes nicht sinnvoll. In die weitere Planung wird lediglich eine Zufahrt für Rettungsfahrzeuge über den Krummenseer Weg aufgenommen (siehe lfd. Nr. 3, zu 3.). Die Ausführungen werden in der Begründung in Kap. 4.5 redaktionell ergänzt. Zu 3. Kenntnisnahme.
10.	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Wünsdorfer Platz 4 – 5 15806 Zossen	29.10.20	Im Bereich des genannten Vorhabens sind bisher keine Bodendenkmale bekannt. Da bei den Arbeiten jedoch unvermutet bisher unbekannte Bodendenkmale entdeckt werden können, weisen wir als brandenburgische Fachbehörde für Bodendenkmale darauf hin, dass nach dem „Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale und Bodendenkmale im Land Brandenburg vom 24.Mai 2004“ (GVBl Land Brandenburg Nr. 9 vom 24. Mai 2004, S. 215 ff.) folgende Verpflichtungen bestehen:	Kenntnisnahme und Berücksichtigung. Die Ausführungen werden in der Begründung in Kap. 2.7 ergänzt.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) sowie der Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)				
Lfd. Nr.	Behörde	Antwort vom	Inhalt der Stellungnahme	Bearbeitungsvorschlag
			Sollten bei den Erdarbeiten Bodendenkmale, z.B. Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Scherben, Stein- oder Metallgegenstände, Knochen o.ä., entdeckt werden, sind diese unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum anzuzeigen (§ 11 Abs. 1 u. 2 BbgDSchG). Die aufgefundenen Bodendenkmale und die Entdeckungsstätte sind mindestens bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige, auf Verlangen der Denkmalschutzbehörde ggf. auch darüber hinaus, in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen (§ 11 Abs. 3 BbgDSchG). Funde sind dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum zu übergeben (§ 11 Abs. 4 und § 12 BbgDSchG). Die Bauausführenden sind über diese gesetzlichen Auflagen zu belehren. Die Stellungnahme erfolgt in Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Fachbehörde für Bodendenkmale als Träger öffentlicher Belange (§ 17 BbgDSchG). Da bei dem Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause ggf. eine weitere Stellungnahme.	
11.	Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg, Kampfmittelbeseitigungsdienst Hauptallee 116/8 15806 Zossen, OT Wünsdorf	10.11.20	Zur Beplanung des o. g. Gebietes bestehen keine grundsätzlichen Einwände. Bei konkreten Bauvorhaben ist bei Notwendigkeit eine Munitionsfreigabebescheinigung beizubringen. Darüber entscheidet die für das Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten Kampfmittelverdachtsflächenkarte. Diese Einschätzung gilt auch für zukünftige Änderungen dieses Planes.	Kenntnisnahme. Die Ausführungen werden in der Begründung in Kap. 2.6 ergänzt.
12.	Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg Mittelstraße 9 12529 Schönefeld	30.11.20	Nach Prüfung der wie folgt Stellung genommen: 1. Das Plangebiet befindet sich im Zuständigkeitsbereich der LuBB. 2. Die Belange der zivilen Luftfahrt werden aus luftrechtlicher Sicht durch das o.g. Vorhaben berührt, da sich das Plangebiet im Bereich der äußeren Hindernisbegrenzungsfläche des Sonderlandeplatzes (SLP) Werneuchen befindet. 3. § 18a LuftVG (Störung von Flugsicherungseinrichtungen) steht dem o.g. Vorhaben nicht entgegen. 4. Es bestehen derzeit keine Bedenken gegen die Vorentwürfe des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet am Krummenseer Weg – Süd“ sowie der Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Werneuchen eingereichten Unterlagen zu den Vorentwürfen (Stand: Oktober 2020) ... wird von Seiten der	Zu 1.-4. Kenntnisnahme und Berücksichtigung. Die Lage des Plangebietes im Bereich der äußeren Hindernisbegrenzungsfläche des Sonderlandeplatzes (SLP) Werneuchen hat keine Auswirkungen auf die getroffenen Festsetzungen des B-Plans. Die Ausführungen werden in der Begründung in Kap. 2.1 redaktionell ergänzt.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) sowie der Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)				
Lfd. Nr.	Behörde	Antwort vom	Inhalt der Stellungnahme	Bearbeitungsvorschlag
			Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB) mit Bezug auf § 31 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet am Krummenseer Weg – Süd“ im Parallelverfahren. Begründung: Der im Kartenmaterial ausgewiesene Geltungsbereich zu den Vorentwürfen (Stand: Oktober 2020) des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet am Krummenseer Weg – Süd“ ... liegt ca. 2,8 km südwestlich vom Flugplatzbezugspunkt (FBP) des SLP Werneuchen. Für den SLP Werneuchen wurde kein Bauschutzbereich i.S.d §§ 12, 17 LuftVG festgesetzt. Zur Beurteilung von Luftfahrthindernissen sind die „Gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb“ in den Nachrichten für Luftfahrer (NfL) I 92/13 zu beachten. Der SLP Werneuchen ist als Flugplatz mit einem Bezugscode 2B eingestuft. Danach sollten keine Bauwerke oder sonstigen Erhebungen in die äußere Hindernisbegrenzungsfläche hineinragen, die nach den örtlichen Verhältnissen die sichere Durchführung des Flugbetriebs gefährden können. Die äußere Hindernisbegrenzungsfläche besteht aus der Horizontalfäche und der oberen Übergangsfläche. Die Horizontalfäche umgibt die innere Hindernisbegrenzungsfläche in 45 m Höhe über dem FBP mit einem Radius von 2,5 km. Die obere Übergangsfläche schließt mit der Neigung 1:20 an die Horizontalfäche an und steigt bis auf eine Höhe von 100 m, bezogen auf den FBP. Dementsprechend liegt der im Kartenmaterial ausgewiesene Geltungsbereich im Bereich der äußeren Hindernisbegrenzungsfläche (obere Übergangsfläche) des SLP Werneuchen. Durch die geplanten Festsetzungen (Gewerbegebiet mit max. drei Vollgeschossen bzw. Realhöhe der Gebäudekörper von 12 m bis 13 m über Gelände) ist eine Beeinträchtigung ziviler luftfahrtrechtlicher Belange gegenwärtig nicht zu erwarten. Das Plangebiet liegt weiter außerhalb von Schutzbereichen ziviler Flugsicherungsanlagen (Vgl. § 18a LuftVG). Im Ergebnis bestehen derzeit keine Bedenken gegen die Vorentwürfe. 5. Hinweise: 1. Sollte das im Kartenmaterial dargestellte Plangebiet und / oder seine Festsetzungen geändert werden, sind die entsprechenden Planunterlagen bei der Luftfahrtbehörde erneut zur Prüfung einzureichen. 2. Der Vollständigkeit halber weise ich bereits hier darauf hin, dass sich die Genehmigungspflicht ggf. auch auf temporäre Luftfahrthindernisse erstreckt.	Zu 5. Kenntnisnahme und Berücksichtigung. Die Ausführungen werden in der Begründung in Kap. 2.1 redaktionell ergänzt. Militärische Einrichtungen sind im Umfeld des Plangebietes nicht bekannt. Von einer Beteiligung des BAIUDBw wird abgesehen.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) sowie der Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)				
Lfd. Nr.	Behörde	Antwort vom	Inhalt der Stellungnahme	Bearbeitungsvorschlag
			D. h. der Einsatz von Baugeräten/Kränen/Bauhilfsmitteln ist ggf. durch die das Baugerät betreibende Firma der zuständigen zivilen Luftfahrtbehörde rechtzeitig zu beantragen. 3. Zur Abklärung militärischer Belange empfehle ich Ihnen, das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw), Postfach 2963, 53019 Bonn, zu beteiligen. 4. Aufgrund der Flugplatznähe ist mit Lärmbelästigungen durch den Luftverkehr zu rechnen. 5. Die Beteiligung im o. g. Verfahren gilt nicht als ggf. erforderliche luftrechtliche Zustimmung / Genehmigung im (Bau-)Genehmigungsverfahren. Ich bitte, der Luftfahrtbehörde nach Abschluss des Verfahrens einen die luftrechtlichen Belange betreffenden Auszug vom Abwägungsprotokoll zuzusenden.	
13.	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Inselstraße 26 03046 Cottbus	16.11.20	Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung. 1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können: Keine. 2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands: Keine. 3. Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan: Geologie: Auskünfte zur Geologie können über den Webservice des LBGR abgefragt werden. Außerdem weisen wir auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht hin (§ 8ff Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz (GeolDG)).	Kenntnisnahme.
14.	Stadtwerke Werneuchen GmbH Wesendahler Straße 8 16356 Werneuchen	-	-	-
15.	Wasser- und Bodenverband „Stöbber-Erpe“ Ernst-Thälmann-Straße 5 15345 Rehfelde	02.11.20	In dem Bereich des oben genannten Plangebietes befinden sich keine unterhaltungspflichtigen Gewässer und Anlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“.	Kenntnisnahme.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) sowie der Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)													
Lfd. Nr.	Behörde	Antwort vom	Inhalt der Stellungnahme	Bearbeitungsvorschlag									
16.	e.dis AG Zum Erlenbruch 8 15366 Neuenhagen	03.11.20	Von Seiten unseres Unternehmens gibt es, vorbehaltlich weiterer Abstimmungen zur Sicherung unseres vorhandenen Anlagenbestandes, grundsätzlich keine Einwände gegen die geplanten Baumaßnahmen. Eine eigenveranlasste Mitverlegung von Versorgungsanlagen im Zusammenhang mit Ihrem Bauvorhaben schließen wir zum jetzigen Zeitpunkt aus. ...	Kenntnisnahme. Die Mittelspannungsleitung der e.dis wurde auf das Wegeflurstück des Krummenseer Weges verlegt. Die Planung ist davon nicht betroffen. Der Hinweis wird in der Begründung in Kap. 2.3 redaktionell ergänzt.									
17.	EWE Netz GmbH Bahnhofstraße 115 16359 Biesenthal	17.11.20	... Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen.	Kenntnisnahme.									
18.	Deutsche Telekom Technik GmbH NIEDERLASSUNG OST – PTI 32 NEURUPPIN Team Dokumentation Flottsteller Str. 43 14552 Michendorf	04.11.20	Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom. Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen: In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,5 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 6, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden. Zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter dem im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.	Kenntnisnahme und Berücksichtigung. Die Verlegung von Telekom-Leitungen im Plangebiet ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung, sondern erfolgt im Rahmen der üblichen Erschließungsplanung auf Privatgrundstücken des Vorhabenträgers. Die allgemeinen Ausführungen werden in der Begründung in Kap. 2.3 redaktionell ergänzt.									
19.	GDMcom GmbH	11.11.20	Bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber: <table><tr><th>Anlagebetreiber</th><th>Hauptsitz</th><th>Betroffenheit</th></tr><tr><td>Erdgasspeicher Peissen GmbH</td><td>Halle</td><td>Nicht betroffen</td></tr><tr><td>Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen Sachsen)</td><td>Schwaig b. Nürnberg</td><td>Nicht betroffen</td></tr></table>	Anlagebetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	Nicht betroffen	Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen Sachsen)	Schwaig b. Nürnberg	Nicht betroffen	Kenntnisnahme und Berücksichtigung. Die ONTRAS Gastransport GmbH wurde um Stellungnahme gebeten (siehe lfd. Nr. 19a).
Anlagebetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit											
Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	Nicht betroffen											
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen Sachsen)	Schwaig b. Nürnberg	Nicht betroffen											

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) sowie der Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)																									
Lfd. Nr.	Behörde	Antwort vom	Inhalt der Stellungnahme			Bearbeitungsvorschlag																			
			<table><tr><td>GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG</td><td>Straelen</td><td>Nicht betroffen</td></tr><tr><td>ONTRAS Gastransport GmbH</td><td>Leipzig</td><td>Betroffen</td></tr><tr><td>VNG Gasspeicher GmbH</td><td>Leipzig</td><td>Nicht betroffen</td></tr></table> GDMcom ist für die Auskunft zu Anlagen dieses Betreibers nicht oder nur zum Teil zuständig. Bitte beteiligen Sie den angegebenen Anlagenbetreiber. Nähere Informationen, Hinweise und Auflagen entnehmen Sie bitte den Anhängen. Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!	GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG	Straelen	Nicht betroffen	ONTRAS Gastransport GmbH	Leipzig	Betroffen	VNG Gasspeicher GmbH	Leipzig	Nicht betroffen													
GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG	Straelen	Nicht betroffen																							
ONTRAS Gastransport GmbH	Leipzig	Betroffen																							
VNG Gasspeicher GmbH	Leipzig	Nicht betroffen																							
19a.	ONTRAS Gastransport GmbH	17.11.20	Im angefragten Bereich befinden sich die folgenden Anlagen des oben genannten Anlagenbetreibers. Die Anlagen liegen in der Regel mittig im angegebenen Schutzstreifen: <table><tr><th>Anlagentyp</th><th>Anlagenkennzeichen</th><th>DN</th><th>Schutzstreifenbreite (in m)</th><th>Zuständig</th></tr><tr><td>Ferngasleitung (FGL)</td><td>306</td><td>1100</td><td>10,00</td><td>ONTRAS Gastransport GmbH Instandhaltungsbereich Bernau</td></tr><tr><td>Kabelschutzrohranlage/n (KSR) mit einliegenden Steuerkabel (Stk) (im Schutzstreifen der FGL)</td><td>BF 8037-05</td><td>2XPEDN50</td><td>1,00</td><td>GDMcom GmbH Service KGT Nord Ketzin</td></tr><tr><td>Mögliche sonstige Einbauten und Zubehör</td><td colspan="4">Schilderpfahl (SPf), Schilderpfahl mit Messkontakt (SMK), Schilderpfahl mit Fernsprehdose (FS); Gas Merk- oder Messstein (G), Mantelrohr/e (MR) mit Kontrollrohr/en (KR), glasfaserverstärkte FGL-Umhüllung (GFK), Wassertopf (WT), Armaturengruppe/n (S) mit Verbindungsleitung und Ausbläser (A), Isolierstück/e (J), Betonreiter (BR), (Kabel-) Schutzrohr/e (SR), Kabelmuffen (KM), Kabelreserve/n (KR), Kabel-Unterflurbehälter (KUFB), Kabelmarker (M), Kabelgarnituren, Bänderder, Gleichrichterschrank</td></tr></table>	Anlagentyp	Anlagenkennzeichen	DN	Schutzstreifenbreite (in m)	Zuständig	Ferngasleitung (FGL)	306	1100	10,00	ONTRAS Gastransport GmbH Instandhaltungsbereich Bernau	Kabelschutzrohranlage/n (KSR) mit einliegenden Steuerkabel (Stk) (im Schutzstreifen der FGL)	BF 8037-05	2XPEDN50	1,00	GDMcom GmbH Service KGT Nord Ketzin	Mögliche sonstige Einbauten und Zubehör	Schilderpfahl (SPf), Schilderpfahl mit Messkontakt (SMK), Schilderpfahl mit Fernsprehdose (FS); Gas Merk- oder Messstein (G), Mantelrohr/e (MR) mit Kontrollrohr/en (KR), glasfaserverstärkte FGL-Umhüllung (GFK), Wassertopf (WT), Armaturengruppe/n (S) mit Verbindungsleitung und Ausbläser (A), Isolierstück/e (J), Betonreiter (BR), (Kabel-) Schutzrohr/e (SR), Kabelmuffen (KM), Kabelreserve/n (KR), Kabel-Unterflurbehälter (KUFB), Kabelmarker (M), Kabelgarnituren, Bänderder, Gleichrichterschrank					Kenntnisnahme und Berücksichtigung. Nach den Angaben des Anlagenbetreibers liegt die Ferngasleitung (FGL) des Betreibers ONTRAS inklusive des Schutzstreifens im südlich Teil des Plangebietes. Der Schutzstreifen ist von jeglicher Bebauung freizuhalten. Gebäude müssen einen Abstand von 10 m zur FGL einhalten. Der Schutzstreifen der FGL beträgt 10 m, die Leitung liegt mittig des Schutzstreifens. Das Steuerkabel verläuft nördlich der FGL im Schutzstreifen. Die Schutzstreifenbreite des Steuerkabels beträgt 1,0 m. Die festgesetzte südliche Baugrenze muss nach Norden verschoben werden, um den Mindestabstand zwischen der FGL und den geplanten überbaubaren Grundstücksflächen einzuhalten. Leitungen und Schutzstreifen werden in die Planzeichnung übernommen. Der Bereich des Schutzstreifens wird als Fläche, die von Bebauung freizuhalten ist, festgesetzt. Die Planzeichnung wird entsprechend angepasst und ein Hinweis zu den sonstigen Bestimmungen aufgenommen. Die Begründung wird in Kap. 2.3 und 4.3 ergänzt.
Anlagentyp	Anlagenkennzeichen	DN	Schutzstreifenbreite (in m)	Zuständig																					
Ferngasleitung (FGL)	306	1100	10,00	ONTRAS Gastransport GmbH Instandhaltungsbereich Bernau																					
Kabelschutzrohranlage/n (KSR) mit einliegenden Steuerkabel (Stk) (im Schutzstreifen der FGL)	BF 8037-05	2XPEDN50	1,00	GDMcom GmbH Service KGT Nord Ketzin																					
Mögliche sonstige Einbauten und Zubehör	Schilderpfahl (SPf), Schilderpfahl mit Messkontakt (SMK), Schilderpfahl mit Fernsprehdose (FS); Gas Merk- oder Messstein (G), Mantelrohr/e (MR) mit Kontrollrohr/en (KR), glasfaserverstärkte FGL-Umhüllung (GFK), Wassertopf (WT), Armaturengruppe/n (S) mit Verbindungsleitung und Ausbläser (A), Isolierstück/e (J), Betonreiter (BR), (Kabel-) Schutzrohr/e (SR), Kabelmuffen (KM), Kabelreserve/n (KR), Kabel-Unterflurbehälter (KUFB), Kabelmarker (M), Kabelgarnituren, Bänderder, Gleichrichterschrank																								

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) sowie der Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)				
Lfd. Nr.	Behörde	Antwort vom	Inhalt der Stellungnahme	Bearbeitungsvorschlag
			Die derzeitige ungefähre Lage dieser Anlagen entnehmen Sie bitte anliegenden Planunterlagen. Die Angaben zur Lage der Anlagen sind so lange als unverbindlich zu betrachten, bis die tatsächliche Lage in der Örtlichkeit unter Aufsicht des zuständigen Betreibers/ Dienstleisters festgestellt wurde. Erforderliche Suchschachtungen sind durch den Antragsteller/ das Bauunternehmen in Handschachtung auf eigene Kosten durchzuführen. ... Zum geplanten Vorentwurf bestehen grundsätzlich keine Einwände. Zu beachten sind folgende Auflagen und Hinweise: 1. Im Schutzstreifen dürfen für die Dauer des Bestehens der Anlage/n keine baulichen Anlagen errichtet oder sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Anlage/n vorübergehend oder dauerhaft beeinträchtigen/gefährden können. 2. Die o.g. Anlagen befinden sich knapp außerhalb des Geltungsbereichs, gleichwohl ist die o.g. FGL lagerichtig mit entsprechender Beschriftung in Ihre Planzeichnung einzutragen und in der Begründung zu benennen. 3. Digitale Bestandsdaten dazu erhalten Sie nach Unterzeichnung und Rücksendung der beiliegenden Nutzungsvereinbarung an leitungsaus-kunft@gdmcom.de. 4. Zwischen der FGL und einer geplanten Bebauung mit Gebäude/n ist grundsätzlich ein Mindestabstand von 10 Metern einzuhalten. Die Baugrenze ist entsprechend anzupassen. 5. Grundsätzlich gelten bei der Aufstellung und späteren Verwirklichung des Bebauungsplanes, neben den vorhabenbezogenen Stellungnahmen der GDMcom, auch die beigefügte Schutzanweisung. 6. Die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (auch Ausgleichsmaßnahmen, wie z.B. Entsiegelungen) im Bereich des Schutzstreifens sind so zu gestalten, dass dieser jederzeit ohne Einschränkungen begehbar, befahrbar und sichtbar ist. Niveauänderungen des Geländes oder Anpflanzungen im Schutzstreifen der Ferngasleitung sind unzulässig. 7. Die vorgenommenen Änderungen sind uns zur erneuten Stellungnahme vorzulegen. 8. Der oben genannte Anlagenbetreiber ist weiter an der Planung/ dem Verfahren zu beteiligen. 9. Nach Abschluss des Verfahrens ist uns der Beschluss zu übergeben.	

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) sowie der Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)				
Lfd. Nr.	Behörde	Antwort vom	Inhalt der Stellungnahme	Bearbeitungsvorschlag
19 b.	PLEDOC	30.10.20	Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Beteiligung und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden: Open Grid Europe GmbH, Essen Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH) Viatal GmbH (Zayo Group), Frankfurt	Kenntnisnahme.
20.	50Hertz Transmission GmbH Regionalzentrum Mitte Am Umspannwerk 10 15366 Neuenhagen	02.11.20	Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z.B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.	Kenntnisnahme.
21.	Stadt Bernau bei Berlin Der Bürgermeister Marktplatz 2 16321 Bernau bei Berlin	-	-	-
22.	Stadt Altlandsberg Berliner Allee 6 15345 Altlandsberg	-	-	-
23.	Gemeinde Ahrensfelde Lindenberger Straße 1 16356 Ahrensfelde	-	-	-
24.	Gemeinde Sydower Fließ	-	-	-
25.	Gemeinde Prötzel	29.10.20	Keine Einwände.	Kenntnisnahme.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) sowie der Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)				
Lfd. Nr.	Behörde	Antwort vom	Inhalt der Stellungnahme	Bearbeitungsvorschlag
26.	Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg	-	-	-
27.	Gemeinde Höhenland	-	-	-
Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)				
Lfd. Nr.	Inhalt		Bearbeitungsvorschlag	
-	Keine Stellungnahmen eingegangen		-	